

# RS Vwgh 1995/5/30 95/05/0060

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

## Rechtssatz

Die über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidende Behörde ist, wie sich aus§ 71 Abs 1 Z 1 AVG ableiten lässt, bei der Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag gehalten, eine abschließende Beurteilung darüber zu treffen, ob sie das angegebene Ereignis als unabwendbar bewertet und bejahendenfalls, ob den Antragsteller ein Verschulden bzw nur ein minderer Grad des Versehens trifft, wobei grundsätzlich der Antragsteller verpflichtet ist, INITIATIV alles vorzutragen, was seiner Entlastung dient ("Behauptungspflicht"; Hinweis E 9.9.1981, 81/03/0098). Sieht sich die entscheidende Behörde aber außerstande, dies zu beurteilen, so hat sie den Einschreiter aufzufordern, detaillierte Angaben zu machen und allenfalls entsprechende Beweise anzubieten (hier hätte insbesondere aufgeklärt werden müssen, wie es zu einer Löschung der für die EDV-mäßig vorgemerkteten Frist für die Erhebung einer Vorstellung gegen den Bescheid eines Gemeinderates kommen konnte).

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995050060.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>